

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

75. Stück, 19.01.1917

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 19. Janr. 1917.) 75. Stück.

Inhalt:

- N^o 154. Gesetz vom 8. Januar 1917, betreffend das Rechtsmittelverfahren für die Besitzsteueranlagung.
- N^o 155. Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 8. Januar 1917 zum Besitzsteuergesetz.
- N^o 156. Gesetz für das Großherzogtum vom 11. Januar 1917, betreffend Änderung der Besoldungsordnung.
- N^o 157. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 12. Januar 1917 wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen.

N^o 154.

Gesetz, betreffend das Rechtsmittelverfahren für die Besitzsteueranlagung.

Oldenburg, den 8. Januar 1917.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags auf Grund des Paragraphen 66 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 524) als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Auf die Besitzsteueranlagung (Steuer- und Feststellungsbescheid) sind die das Rechtsmittelverfahren für die Einkommensteueranlagung in den drei Landesteilen des Großherzogtums regelnden Bestimmungen (Artikel 49 bis 58 einschl. des Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, des Einkommensteuergesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 24. März 1908 und des Einkommensteuergesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 29. April 1908) sinngemäß anzuwenden mit der Änderung, daß dem Oberverwaltungsgericht als Revisionsstelle die unbeschränkte Nachprüfungsbefugnis zusteht.

Demgemäß erhält der Artikel 55 der genannten drei Einkommensteuergesetze in seiner Geltung für die Besitzsteueranlagung folgenden Wortlaut:

„Artikel 55.

- I. Gegen die Entscheidung der Berufungsstelle steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Revision zu. Zuständig für die Revision ist das Oberverwaltungsgericht.
- II. Die Einlegung der Revision hat bei der Berufungsstelle binnen einer Ausschlussfrist von 3 Wochen zu erfolgen, welche mit dem auf die Zustellung der angefochtenen Entscheidung folgenden Tage beginnt.
- III. Die Berufungsstelle übermittelt die bei ihr eingegangene Revisionschrift des Steuerpflichtigen mit ihrer Gegenerklärung, soweit sie solche für erforderlich erachtet, dem Oberverwaltungsgericht.
- IV. Das Oberverwaltungsgericht erläßt seine Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung, der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen.
Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung gegeben werden. Solche

Gelegenheit muß gegeben werden, wenn der Steuerpflichtige es in der Revisionschrift beantragt.

- V. Die für die Einspruchs- und Berufungsstelle in Artikel 54 Abs. 1 bis 5 getroffenen Bestimmungen gelten auch für das Oberverwaltungsgericht.
- VI. Im übrigen finden auf das Verfahren des Oberverwaltungsgerichts vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 56 bis 58 die für das Oberverwaltungsgericht allgemein geltenden Bestimmungen Anwendung."

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Inseignels.

Gegeben Oldenburg, den 8. Januar 1917.

(Siegel.)

Friedrich August.

Graepel.

Dugend.

N^o. 155.

Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg zum Besitzsteuergesetz.
Oldenburg, den 8. Januar 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen für das Großherzogtum Oldenburg zu dem Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 524) unter Aufhebung der Verordnung vom 28. Juni 1916, was folgt:

Artikel 1.

Als die für die Verwaltung der Besitzsteuer zuständigen Behörden (Besitzsteuerämter) werden die Einkommensteuer-Schätzungsausschüsse bestimmt.

Artikel 2.

Oberbehörden sind
für das Herzogtum Oldenburg
die zu bildende Oberbehörde für die Besitzsteuer in
Oldenburg,
für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld
die Regierungspräsidenten.

Die Besetzung der Oberbehörde im Herzogtum bleibt der Bestimmung des Staatsministeriums vorbehalten.

Artikel 3.

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen (§ 54 Abs. 1; § 56 Abs. 2; § 58 Abs. 4; § 62 Abs. 4 des Besitzsteuergesetzes), die Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 83), die Festsetzung von Besitzsteuerzuschlägen (§ 54 Abs. 2), die Festsetzung der von dem Steuerpflichtigen zu erstattenden Kosten (§ 60), endlich — vorbehaltlich der Bestimmung in § 63 Abs. 4, letzter Satz der Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. November 1916 — die Stundungen und die Genehmigung der Entrichtung der Steuer in Teilbeträgen (§ 71) erfolgen durch die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Schätzungsausschüsse. Gegen deren Entscheidungen steht dem Steuerpflichtigen innerhalb vier Wochen die Beschwerde zu, und zwar
im Herzogtum Oldenburg
an das Ministerium der Finanzen,
in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld
an die Regierungen.

Die Entscheidung dieser Behörden ist endgiltig.

Artikel 4.

Stellstellen sind die Amtskassen, mit Ausnahme der Amtskasse in Rüstingen, und diejenigen städtischen Kassen, denen auch die Erhebung der staatlichen Einkommensteuer obliegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 8. Januar 1917.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Graepel.

Dugend.

№. 156.

Gesetz für das Großherzogtum, betreffend Änderung der Bejoldungsordnung.

Oldenburg, den 11. Januar 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Die durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Januar 1913 bekannt gegebene Bejoldungsordnung für den Zivildienst des Großherzogtums wird, wie folgt, geändert:

Die Nr. 125 erhält folgende Fassung:

Laufende Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stelle	Betrag des Gehalts <i>M</i>	Zulage= betrag <i>M</i>
125	1	Oberarzt	4100—7950	300

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 11. Januar 1917.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

Nr. 157.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg wegen Abänderung des Ge-
setzes vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegs-
zulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an
Lehrer an den Volksschulen.

Oldenburg, den 12. Januar 1917.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom
8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegs-

zulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen, erfährt die folgenden Änderungen:

1. In § 1 fallen die Worte fort: „die ein oder mehrere Kinder unter 15 Jahren zu unterhalten haben.“
2. § 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 4.

Die Kriegszulage beträgt für den Beamten, seine Ehefrau und seine Kinder unter 15 Jahren im Jahre je 48 *M*.

Der Ehefrau und den Kindern gleichgeachtet werden erwerbsunfähige Angehörige, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Beamten bestritten wird. An Stelle der fehlenden Ehefrau kann eine andere weibliche Person berücksichtigt werden, die zum Haushalt des Beamten gehört und von ihm unterhalten wird.

Bei alleinstehenden Beamten dürfen das steuerbare Jahreseinkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 2000 *M* nicht überschreiten.

Ist neben dem Beamten eine weitere Person auf den Unterhalt aus seinem Einkommen angewiesen (Ehefrau, Stellvertreterin, Kind unter 15 Jahren oder sonstige erwerbsunfähige Angehörige), so dürfen das steuerbare Jahreseinkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 2700 *M* nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für die dritte Person auf 3400 *M*, für die vierte Person auf 4800 *M* und für jede weitere Person um 48 *M*.

Die Zulage erhöht sich auch über die im Absatz 4 bestimmten Höchstgrenzen hinaus für den Beamten und für jede weitere Person um je 18 *M* im Jahre, wenn der dienstliche Wohnsitz des Beamten in Bremen-Neustadt, Rüstingen oder Wilhelmshaven ist.

Ferner wird für den Beamten und jede weitere Person eine Sonderzulage von 18 *M* im Jahre gezahlt, wenn neben dem Beamten mindestens 2 weitere Personen auf den Unterhalt aus seinem Einkommen angewiesen sind. Steuerbares Einkommen und die Sonderzulage zusammen dürfen den Betrag von 1800 *M* nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für die vierte und jede weitere Person um je 18 *M*."

3. § 5 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Wenn ein Kind fünfzehn Jahre alt wird oder eine von den im § 4 Absatz 2 genannten Voraussetzungen wegfällt, tritt die dadurch bedingte Ermäßigung mit dem Ende des Monats ein, in dem die Änderung erfolgt ist. Wenn ein Kind oder eine sonst berücksichtigte Person außer dem Beamten selbst stirbt, so wird die hierfür gezahlte Kriegszulage noch zwei Monate über den Sterbemonat hinaus gewährt.“

4. Hinter § 6 wird nachgefügt:

„§ 6 a.

Sämtliche in diesem Gesetze bewilligten Zulagen sind vom 1. Mai 1917 an von der Heranziehung zur Einkommensteuer ausgeschlossen.“

Artikel II.

Dieses Gesetz erhält vom 1. September 1916 an rückwirkende Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Juli 1916 außer Geltung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 12. Januar 1917.

(Siegel.)

Friedrich August.

Kuhstrat.

Dugend.